

Beilagen zu dem Nekrologe des Altlandammanns Matthias Oertly

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **13 (1837)**

Heft 11

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mörder bestimmt, aber (leider) durch Marksteine und beküestete Wege vom übrigen Kirchhofe abgetrennt werden.

Montags den 20. Wintermonat folgte die feierliche Einweihung des neuen Kirchhofes. Der Pfarrer, die Vorsteher und die Commission für den Kirchenbau, begleitet von den Mitgliedern des Männerchors, begaben sich am Mittag unter dem Geläute aller Glocken nach dem Kirchhofe, der mit mehreren angemessenen Inschriften verziert war, und wo eine zahlreiche Versammlung auf die Feier harnte. H. Pfr. Bärlocher hielt die Weiherede; angemessene Gebete, Lieder aus dem kirchlichen Gesangbuche, die von der ganzen Versammlung gesungen wurden, und Gesänge des Männerchores gingen der Rede voran und folgten derselben. Nach vollendeter Feier trennte sich die Versammlung abermals unter dem Geläute aller Glocken. Der Wunsch, diese Einweihung des Kirchhofes auf einen Sonntag zu verlegen, hatte an der ungünstigen Witterung gescheitert.

(B e s c h l u ß f o l g t .)

B e i l a g e n 557254

zu dem Nekrologe des Altlandammanns
Matthias Dertly, M. D., von Teuffen.

Beilage A.

Sidgenössischer Gruss des Abgeordneten von Appenzell A. Rh., Landammann Dertly, an der Tagsatzung zu Luzern im Jahr 1826.

Lit.

Wir Alle, Genossen des alten und ewigen Bundes, den vor mehr als einem halben Jahrtausend die Männer reinen Sinnes für Recht und Wahrheit, für Freiheit und Ordnung beschworen haben, an diesem feierlichen Tage hier versammelt, fühlen und empfinden mit inniger Rührung eines tiefbewegten Gemüthes die gegenwärtige glückliche Lage des

gemeinsamen Vaterlandes. Niemand in unserem Volk, niemand in unsern Rathsversammlungen mißkennt den unschätzbaren Werth dieser Wohlthat, deren Genuß wir der göttlichen Vorsehung verdanken.

Dieser Tag, an welchem die Abgeordneten aller Cantone zusammentreten, so feierlich und ehrwürdig in den Annalen unsers Wirkens und der Geschichte unsers Volks, erinnert uns Alle, wie an die h. Pflichten, deren Erfüllung wir so eben eidlich gelobet haben, so unter anderm auch an die große Wahrheit jenes Römers, daß Republiken, oder überhaupt Staten, nur durch die Grundsätze erhalten werden, durch welche sie gestiftet wurden. Und gewiß, Tit., wenn wir uns nie entfernen von den Gesinnungen und Grundsätzen, welche im Gemüthe und Geiste der ersten Stifter des Bundes lagen (und wie der große Geschichtschreiber sagt, kein Unrecht weder thun noch leiden war ihr Hauptgrundsatz), so werden wir einst über alles, was ein treues und redliches Volk vermag, gebieten. Warum aber nicht einem Volke vertrauen, dem wir ja selbst angehören? Dieß ist's, was immer Noth thut, denn es werden einst, früher, oder später, — wer kennt das waltende Verhängniß? auch über die Schweiz Tage kommen, in denen es unentbehrlich zur Gewähr eines längern Bestandes nöthig sein wird, daß alles Volk, auf Berg und Thal, im Hochgebirge und im niedern Lande, eingehe in unsre Ansichten und Absichten, um sie mit seinem Blute zu vertheidigen, zu besiegeln. Dazu ist aber nöthig, daß jedem Canton die Urkunde unsers Bundes heilig sei, daß jedem Einzelnen das durch die Verfassung und die Gesetze gegebene oder gewährleistete Recht heilig und unverleglich erhalten, und jedem Einzelnen, sei's durch die Presse, (denn daß Pressfreiheit nicht gefährlich, sondern ein Palladium der Freiheit und des Rechts sei, beweisen England und Nordamerika) oder auch auf anderm gesetzlichem Wege das Mittel gegeben werde, seine Beschwerden anzubringen, sich über öffentliche Angelegenheiten auszusprechen. Darum soll kein

engerziger, oder lichtscheuer Geist (wir wollen ja Alle das Rechte und Gute), sondern ein rein väterländischer Sinn uns leiten, der Sinn und die Grundsätze des reinsten Republicanismus derer, die am 17. Weinmonat 1307 im Grütli zusammengesetzt waren, und die an den Tagen zu Morgarten, Sempach, Näfels, und an so vielen anderen Orten im 14. und 15. Jahrhundert für die ewigen und stets gleichen Grundsätze des Rechts (und hiemit auch der Freiheit, denn ohne jenes besteht diese nicht) geblutet hatten.

Dies, Zit., sind auch die Gesinnungen und Ansichten der Obrigkeiten des freien Volkes von Appenzell, das wir beide, seine Häupter, der hochwohlgeborne, hochgeachtete Herr Landammann Fäzler von Appenzell der innern Rhoden und ich zu repräsentiren hieher gesandt sind. Im Gefühl ihrer Pflicht und ihres Glückes gedenken sie stets der großen Vergangenheit eines halben Jahrtausends mit der lebhaftesten Empfindung, wie unumgänglich nothwendig es sei, sich in den Zeiten des Friedens und der Ruhe ein treues und anhängliches Volk, das bereit ist zu jedem Opfer, auf die Tage der Noth und des Krieges zu erhalten.

Es wäre unbescheiden, diese Andeutungen näher zu entwickeln; sie sind klar genug; die Geschichte der Vergangenheit hat ihre Richtigkeit bewiesen, und die der Zukunft wird sie bestätigen. Und wo anders, als hier, im Rathe der Nation, würde ihrer schicklicher erwähnt? Hielte man sie für unnöthig und überflüssig, so müßt' ich's bedauern; würden sie unreif gefunden, die Bemerkungen, leicht dürfte eine Zeit kommen, wo sie überreif wären. Möge stets alles Volk zwischen den ewigen Alpen, dem Jura und dem Rhein unabhängig, frei und glücklich bleiben!

Ich empfehle noch meinen hochgeachteten Herrn Kollegen und mich ic.

Also gesprochen in Lucern den 3. Heumonats 1826.

Beilage B. (f. S. 158.)

Weil durch die Beschlüsse, oder eigentlich Empfehlungen vom 14. Heumonath 1823 Verpflichtungen gegen das Ausland übernommen wurden, ohne daß der Eidgenossenschaft irgend eine Sicherheit gegen Verunglimpfungen von Außen her gegeben worden wäre; da die Ursachen, welche jenen Beschlüssen zu Grunde lagen, nicht mehr vorhanden sind; jene außerordentlichen Maßnahmen ihren Zweck erreicht haben; die mit den fraglichen Beschlüssen verbundenen Beschränkungen der Presse mit mancherlei Inconvenienzen verbunden sind, und man sich der Besorgniß nicht erwehren kann, sie möchten zu ähnlichen Beschränkungen der Presse in Bezug auf das Innere führen, indem die Grenzlinie zwischen dem das Ausland und das Innland betreffenden Gegenständen unsers Erachtens unmbglich zu ziehen ist; weil sich aus dem Abschied von 1823 ergibt, daß weniger Beschwerden über die Presse, als vielmehr über den Aufenthalt verdächtiger Fremden, die Veranlassung zu jenen Beschlüssen gaben, und die dadurch dem Auslande gegebene Veruhigung nun weiter auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung und Polizei der souveränen Cantone (Stände) erhalten werden mag: so finden wir die Fortdauer dieser Beschlüsse nicht mehr nöthig, und wollen der Weisheit der respectiven Regierungen das Geeignete in Beziehung auf die Presse und Fremdenpolizei ruhig vertrauen.

Betreffend die im vertraulichen Schreiben des Vororts vom 26. Hornung liegenden Desiderate geben wir folgende

Erklärung:

daß wir in unserm freien Lande keinen unserer Mitbürger hindern können, noch dürfen, seine Meinungen durch den Druck bekannt zu machen; daß wir uns weder mit dem Mißlichen der Censur, noch mit andern sogenannten präventiven Maßregeln befassen können, noch wollen; daß wir nie zu keinen den anerkannten Grundsatz zer-

störenden Dispositiven stimmen, und daß nur gerichtliche Ahndung und Bestrafung des Preß-Unfugs gedenkbar sei.

Wie gehen von dem Grundsatz aus, daß Jeder für das, was er sagt, für seine Reden, wie für seine Handlungen, stehen muß; daß also Jeder für das, was er spricht, schreibt oder drucken läßt, verantwortlich ist; daß demnach das Preßvergehen, wie andre Vergehen, je nach ihrer Natur und ihrem Grad, jede Ungebühr, jeder Unfug und jedes Vergehen dieser Art gleichmäßig, wie andre Ungebühren, Unfugen und Vergehen den in den allgemeinen Landesgesetzen enthaltenen Bestimmungen und Strafen unterliegen.

Demnach muß für den Inhalt jeder Druckschrift entweder der Verfasser, oder der Herausgeber, (wol auch der Uebersetzer) oder der Verleger, oder der Drucker haften. Wenn aber keiner von diesen den Einsender, oder keiner von den zwei letztern den Verfasser, oder den Herausgeber (oder auch den Uebersetzer) nennen will, so tritt der Weigernde schon dadurch an die Stelle des Einsenders, oder des Verfassers, oder des Herausgebers, oder Uebersetzers, und übernimmt (doch der Drucker nur zuletzt) seine Verantwortlichkeit; er kann aber nicht gezwungen werden, den Verfasser, oder Herausgeber (Uebersetzer), oder Einsender anzugeben, weil ein solches Verfahren hier eben so unzulässig wäre, als wenn man bei schriftlichen oder mündlichen Injurien u. dgl. jemand zwingen wollte, den anzugeben, von dem er's vernommen haben möchte; denn er, der Beklagte, der in's Recht Gerufene haftet.

So wie wir durch die Anwendung dieser Grundsätze die im vorörtlichen Schreiben enthaltenen Wünsche hinsichtlich der Preßvergehen befriedigend zu lösen im Stande sind, ebenso liegt in unsern policeilichen Verfügungen die Gewährleistung, daß keine Flüchtlinge für längere Dauer in unserm Canton Aufenthalt finden können. Unsere Verordnungen hiezu über belegen jeden Einwohner unsers Landes (Cantons) mit ernstester Ahndung, wenn er einen Fremden, der sich an Be-

hörde nicht legitimiren kann, bei sich aufnimmt. Wir verdanken es der stäten Wachsamkeit unsrer Gemeindevorsteher, daß sich keine verdächtige Fremdlinge in unserm Canton vorfinden, und daß die hohen Vororte weder in neuerer, noch früherer Zeit je in den Fall kamen, dießfalls irgend eine Beschwerde an uns gelangen zu lassen.

Indem wir so den im Schreiben des hohen Vorortes vom 26. Hornung enthaltenen Aufforderungen entsprochen, wird unser Abgeordneter beauftragt, obige Erklärung an's Protokoll zu geben, die ganze Verhandlung und das Ergebnis derselben aber ad referendum zu nehmen.

Beilage C. (S. 158.)

Bern, den 8. Juli 1829.

Ew. Wohllehrwürden

mag die heutige Sitzung interessiren; sie betraf die Druckerpresse und Fremdenpolizei.

Schon früher hatte ich einen Aufsatz geschrieben und so ziemlich schlecht memorirt; sonst that ich es nie. Das Schema desselben, auf eine Octavseite gedrängt, sah so aus:

„1. Pressfreiheit.

a. Im Allgemeinen.

Ein unveräußerliches Gut und Erbe des Menschen 2c.

Friedrich der Große, Joseph II. und der ältere Pitt darüber 2c.

Zum Wesen der Republik gehörend.

Die Bekanntmachung von Thatsachen (Publicität) und das freie Urtheil darüber (Pressfreiheit) 2c.

Ihr Nutzen: Theilnahme am Vaterland; — Offenbarung von Thatsachen, die sonst den Regierungen unbekannt blieben; — Abhalten von bedenklichen Schritten der Regierungen und von Gewaltthaten der Beamten; — ein Mittel für Regierungen, auf die öffentliche Meinung zu wirken; — vermehrt ihre Macht — Nordamerika. — Mißbrauch der Presse; — Censur — Verbote — Pressgesetze — einfache Regel.

b. In Beziehung auf das Inland.

Unmöglichkeit, den Druck auswärts zu verhindern — Wohlthat einer öffentlichen Meinung in Hinsicht des fehlerhaften Organismus des Bundes — Achtung gegen Obrigkeiten, Behörden und Beamte — Stabilität der Verfassungen.

c. In Beziehung auf das Ausland.

Völkerrechtliche Achtung und Anstand — Verpflichtung dazu von Seite der Schweiz ohne irgend eine Gegenverpflichtung — Französische, deutsche (bayerische, nürnbergische und münchener) Zeitungen, Zeitschriften und Bücher — Lips („vertrocknete Mumie“) — Beschwerden darüber — England, Frankreich, Deutschland, Dänemark.

2. Fremdenpolizei:

17. 18. 19. Jahrhundert — öffentliche und Kabinettsmoral in Hinsicht von Verbrechen.

Rückblick auf 1796, 1826, 1829 — Zürich, Luzern, Glarus.“

Aus der so schönen Rede ward aber nichts, weil das Präsidium vor Eröffnung der Botschaft ersuchte, nur bei den Beschlüssen vom 14. Juli 1833, ohne Digression über Presse etc., stehen zu bleiben. So konnte und wollte also ich nur das sub C. in Beziehung auf das Ausland und „2. Fremdenpolizei“ — ohne das Vorangehende und den nachfolgenden „Rückblick“ — sagen, um meinerseits keinen Anlaß zu Zorn etc. zu geben; auch wollte ich lieber nicht als Vertheidiger der Pressfreiheit figuriren, damit man weniger eitles Buhlen um Beifall der Journalisten mittlere. Von der Appenzeller Zeitung sprach niemand, als — ich, gleichsam zu zeigen, daß ich kriegsfertig sei. — — „Die Appenzeller Zeitung, die so viel Aufsehen und bei vielen Leuten großen Zorn gemacht hat. Zwar bin ich nicht hier, um ihre Vertheidigung oder Anklage zu übernehmen; nur bemerke ich, daß wir jede dießfällige Klage und Begehren befriedigend erlediget haben, und auch in Zukunft jede Klage in Erwägung ziehen werden. Indessen muß man sich nach und nach an die Freimüthigkeit der öffentlichen Blätter gewöhnen, und wir — aus der alten und neuen Schule — werden bald auch einig werden.“ Aber niemand antwortete; etwa einer murmelte was in seinen Bart. Der Abfall von Zürich und Luzern — vermuthlich auch die Landsgemeinde von Glarus — hatte alle zahm gemacht.

Endlich wurde einig beschloffen:

1. Die Conclusa von 1823 sind erloschen;
2. Ueberweisung an die Cantone;
3. Empfehlendes Schlußwort.

Hochachtend etc.